

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden der

Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH

Südtirolerplatz 7, 8490 Bad Radkersburg

FN: 230751s, LG Graz

(im Folgenden kurz „E-WERK“ genannt)

Gültig ab 01.09.2022

1. Gegenstand

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge als „AGB“ bezeichnet) für die Lieferung elektrischer Energie (in der Folge auch „Energie“ bezeichnet) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie an Kunden durch die Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH (in der Folge kurz als „E-WERK“ bezeichnet), selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Diese AGB erfassen nur Lieferungen von Energie an Kunden, die keine Verbraucher gemäß KSchG und keine Kleinunternehmen gemäß § 7 Z 28 GWG 2011 bzw. § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 sind.

2. Energieliefervertrag

- 2.1 Die Lieferung von Energie durch E-WERK setzt den Abschluss eines Energieliefervertrages voraus. Mit Abschluss des Energieliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Energieliefervertrag angeführte(n) Anlage(n) durch E-WERK vereinbart.
- 2.2 Auf den Energieliefervertrag kommen die AGB in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Geltung von diesen AGB widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rechtsverhältnis von E-WERK zu Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AGB und/oder vom vordruckten Text von Vertragsformularen von E-WERK durch die Kunden sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.
- 2.3 Sofern es Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Energieliefervertrages und dieser AGB gibt, haben die Bestimmungen des Energieliefervertrages Vorrang.
- 2.4 Auf die Energielieferung von E-WERK an Kunden gelangen insbesondere in die jeweils gültigen Marktregeln, z. B. die sonstigen Marktregeln der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria, zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.
- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Energielieferverträge, welche dem Energieliefervertragsverhältnis mit E-WERK vorangehen, vor Abschluss des Energieliefervertrages rechtzeitig mit Wirksamkeit zum Beginn der Energielieferung durch E-WERK beendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, mit Abschluss eines Energieliefervertrages mit E-WERK, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte(n) Zählpunkte und/oder Abnahmestellen während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich von E-WERK zu beziehen.
- 2.6 Der Kunde ist auf Dauer des Energieliefervertrages der Bilanzgruppe, der E-WERK angehört, zugeordnet. Die Energielieferung beginnt frühestens mit dem im Energieliefervertrag vereinbarten Datum bzw. (wenn dieser Zeitpunkt später eintritt) mit dem Wechsel des Kunden in die Bilanzgruppe der E-WERK.

3. Netzzugang

- 3.1 Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen von E-WERK und ist nicht Gegenstand der AGB und/oder des Energieliefervertrages. Diese Aufgaben obliegen dem(n) zuständigen örtlichen Netzbetreiber(n), der (die) keine Erfüllungsgehilfen von E-WERK ist (sind).
- 3.2 Für den Netzzugang, die Netznutzung und die damit verbundenen Vereinbarungen mit Netzbetreibern sowie deren Einhaltung ist daher ausschließlich der Kunde verantwortlich. Die Versorgung des Kunden setzt daher gültige vertragliche Vereinbarungen mit den zuständigen Netzbetreibern voraus. Der Kunde trägt hierfür die alleinige Verantwortung für den Netzzugang. Sollten der E-WERK Schäden in diesem Zusammenhang entstehen, sind diese der E-WERK vom Kunden zu ersetzen.
- 3.3 Die Qualität der vom Kunden aus dem jeweiligen Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber für den Kunden zur Verfügung gestellten Qualität.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Erfüllung der Lieferpflichtungen von E-WERK für elektrische Energie erfolgt durch Einbringung der elektrischen Energie in die Regelzone, in welcher die jeweilige Kundenanlage liegt. Dies gilt auch als Erfüllungsort.
- 4.2 Das Eigentum an der vom Kunden bezogenen Energie sowie sämtliche Risiken, Gefahren und Haftungen hinsichtlich dieser gehen am jeweiligen Erfüllungsort auf den Kunden über.

5. Störung in der Vertragsabwicklung

- 5.1 Sollte E-WERK durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung E-WERK wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z. B. Streik, nicht zureichende Energieanlieferung, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, Terroranschläge, Hochwasser, behördliche oder sonstige hoheitliche Einschränkungen hinsichtlich Verfügung, Gewinnung, Weiter- und Durchleitung und des Verbrauchs von Energie, Versorgungsengpässe, fehlende Netzkapazitäten, Bruch oder Beschädigung von technischen Anlagen, Netz- und/oder Rohrleitungen und dergleichen), an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung von E-WERK zur Energielieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- 5.2 Dem Kunden stehen gegenüber E-WERK wegen einer solchen Nichteinhaltung von Lieferpflichtungen für den Zeitraum des aufrechten Umstandes höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu.

6. Verwendung der Energie

- 6.1 E-WERK liefert dem Kunden Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von E-WERK.
- 6.2 Wird vom Kunden Energie entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergeleitet oder auf sonstige Weise verabredungswidrig verwendet, so ist der Kunde neben dem Ersatz des tatsächlichen Schadens zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 20 Prozent des jährlichen Entgeltes für die Energielieferung, maximal jedoch € 50.000,-, an E-WERK verpflichtet. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

7 Dauer und Auflösung des Energielieferungsvertrags

- 7.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, wird der Energieliefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls sind die Vertragsparteien berechtigt, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Als Vertragsjahr werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt. Das Recht zur Auflösung des Energieliefervertrages aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Befristete Energielieferverträge sind auf deren Dauer nicht ordentlich kündbar. Die Dauer des jeweiligen Energieliefervertrages wird in diesem individuell festgelegt.
- 7.2 E-WERK ist zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Energieliefervertrages und/ oder den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
- die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie;
 - die Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages;
 - Verweigerung verlängerter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen.
- 7.3 Die E-WERK ist weiters berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Energieliefervertrag fristlos aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird;
 - E-WERK die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststellt oder der Kunde gegenüber der E-WERK oder einem Dritten erklärt unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen;
 - eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
 - das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 7.4 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die E-WERK berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen.
- 7.5 Der Kunde wird E-WERK bei sonstiger Schadensersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 7.3 genannten Ereignisses verständigen.
- 7.6 Die AGB gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung von E-WERK zum Kunden bis zur völligen Abwicklung des Rechtsverhältnisses weiter. Offene Forderungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsbeziehung von E-WERK zum Kunden bereits entstanden sind, bleiben bestehen.

8. Messung

- 8.1 Die in der Messanlage ermittelten Liefermengen gelten als die an der Übergabestelle übergebenen Liefermengen. Der Kunde stellt sicher, dass E-WERK die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für E-WERK kostenlos. Werden diese Daten E-WERK nicht zur Verfügung gestellt, bzw. sind die Messergebnisse offensichtlich unrichtig, so ist die E-WERK berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein mengenmäßiger Durchschnittswert des Kunden aus seinen vergangenen Bezugswerten, in Ermangelung derartiger Daten, der Wert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.
- 8.2 Von Punkt 8.1 abweichende Regelungen können bei Bedarf im Energieliefervertrag individuell festgelegt werden.

9. Preise, Preisänderungen

- 9.1 Für die Energielieferung gelten die jeweils im Energieliefervertrag vereinbarten Preise. Der Kunde hat E-WERK alle für die Bemessung des Preises und für die Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und ist verpflichtet, E-WERK rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- 9.2 Die E-WERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
- 9.3 Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand des Energieliefervertrages. Daher hat der Kunde auch die den Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte/-tarife und sonstigen Kosten des Netzzugangs/der Netznutzung samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten selbst zu tragen. Für den Fall der gemeinsamen Abrechnung von Energie und Netznutzung werden diese Kostenfaktoren des Netzzugangs/der Netznutzung mit Ausnahme des Netzbereitstellungsentgeltes dem Kunden von E-WERK im jeweils anfallenden Ausmaß weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.
- 9.4 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche durch Gesetz, Verordnung, sonstige behördliche Verfügung und/oder andere Maßnahmen mit unmittelbarem und/oder mittelbarem Bezug auf die Energielieferung festgesetzte Steuern (wie z. B. USt, Energieabgaben etc), sonstige öffentliche oder andere Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten an E-WERK zu bezahlen. Diese Kostenfaktoren werden im jeweils anfallenden Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertragsverhältnisses von E-WERK an den Kunden weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Neueinführungen und/oder Erhöhung von Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und/oder sonstigen Kosten für den Lieferanten.
- 9.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar und/oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen des Lieferanten, die die Energielieferung an den Kunden verteuern oder zu Belastungen für E-WERK nach der Energielieferung an den Kunden führen, zu tragen und E-WERK zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle,
- dass Kunden Energieeffizienzmaßnahmen nicht umsetzen und/oder Nachweise für gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen nicht dem Lieferanten überlassen und der Lieferant Ausgleichsbeiträge zu entrichten hat;
 - dass dem Lieferanten durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Energielieferung entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Lieferanten nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren.

Der Fortbestand des Energieliefervertrages wird durch die Weiterverrechnungen von Faktoren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Der Lieferant wird den Kunden über die Weiterverrechnungen derartiger Kostenfaktoren informieren.

- 9.6 Die Regelungen des Punktes 9. gelten insbesondere auch für befristete Verträge und bei Verträgen, in welchem ein Fixpreis vereinbart wird.

10. Energieeffizienz

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, E-WERK entsprechende Nachweise über von ihm oder Dritten umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen, die über 2020 hinaus wirken, bis zum 31.12. jedes Jahres, in dem die Energieeffizienzmaßnahme nachzuweisen ist – idR im auf die Lieferung folgenden Kalenderjahr – zur weiteren Verwendung zu übertragen/zu überlassen, damit E-WERK in die Lage versetzt wird, ihre jährlichen Verpflichtungen zur Erreichung ihrer „Energieeffizienzmaßnahmenquote“ gemäß EEEffG zu erfüllen. Im Gegenzug verzichtet E-WERK im Umfang der überlassenen und von der Monitoringstelle anerkannten Nachweise auf die Weiterverrechnung des Ausgleichsbetrags gemäß § 21 Abs 1 EEEffG.
- 10.2 Diese vom Kunden E-WERK zu übertragenden/zu überlassenden Nachweise für Energieeffizienzmaßnahmen haben dem EEEffG und den jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen und Richtlinien (insbesondere gemäß § 27 EEEffG) zu entsprechen und haben als Eigenschaft jeweils aufzuweisen, dass diese Nachweise von E-WERK zur Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtungen gemäß EEEffG verwendet werden können. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme des Kunden nicht über 2020 hinaus, ist sie nur anteilig anrechenbar. Sollten Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Erfüllung der Verpflichtungen von E-WERK gemäß EEEffG übertragen werden und/oder verwendet werden können, so ist der Kunde verpflichtet, der E-WERK den von ihr dem Kunden verrechneten Ausgleichsbeitrag [(derzeit 20 Cent/kWh) multipliziert mit der jeweils geltenden Quote gemäß § 10 Abs 2 EEEffG (derzeit 0,6 %)] zu bezahlen

(Punkt 9.5). Sollte sich ein liquider Handelsmarkt für Energieeffizienzmaßnahmen bilden, dessen Preise veröffentlicht werden, bzw. an dem Effizienzsertifikate gekauft werden können, so erfolgt eine etwaige Nachverrechnung bei Nichterreichung der Quote von 0,6 % zu den veröffentlichten Marktpreisen, maximal jedoch bis zur Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß §21 Abs. 1 EEEffG.

- 10.3 Für die Jahre 2014 und 2015 hat der Kunde jeweils umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe der Quote von 0,6 % der 2014 bzw. 2015 an den Kunden aufgrund dieses Energielieferungsvertragsverhältnisses gelieferten Energiemenge unentgeltlich der E-WERK zu übertragen/zu überlassen. Für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt die Verpflichtung des KUNDEN ebenfalls 0,6 % der im jeweiligen Vorjahr aufgrund dieses Energielieferungsvertragsverhältnisses gelieferten Energiemenge oder – im Falle der Festsetzung einer davon abweichenden Quote durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – die gemäß § 10 Abs 2 EEEffG dann verordnete Quote der jeweils aufgrund dieses Energielieferungsvertragsverhältnisses gelieferte Energiemenge.

11. Abrechnung

- 11.1 Die Abrechnung der Energielieferung erfolgt je nach Vereinbarung monatlich im Nachhinein oder jährlich auf Basis der Messwerte des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte anteilig berechnet. Für Kunden, die jährlich abgerechnet werden, hat der Kunde monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch von E-WERK ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise oder das dem Teilzahlungsbetrag zugrunde liegende Verbrauchsverhalten, so hat E-WERK das Recht, die Teilzahlungsbeträge anzupassen.
- 11.2 Einsprüche gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind vom Kunden jeweils binnen 4 Wochen nach Ausstellung der Rechnung schriftlich an E-WERK zu erheben, andernfalls die betreffende Rechnung als anerkannt gilt. Einsprüche hindern nicht die Fälligkeit der Rechnungsbeträge in voller Höhe.
- 11.3 Sollte es zu Korrekturen durch den/die Netzbetreiber kommen, erfolgt eine Gutschrift bzw. Nachverrechnung.

12. Fälligkeit und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungen sind für die Monats- und Lieferjahresabrechnung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum einlangend, abzugsfrei an E-WERK zu bezahlen, frühestens jedoch 5 Tage nach Rechnungserhalt, wobei die Bekanntgabe des Rechnungsbetrages per Fax oder E-Mail als Rechnungserhalt gilt.
- 12.2 Die Bezahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von E-WERK bekannt gegebenes Konto erfolgen, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind (z. B. durch Angabe der Zahlungsreferenz, Kunden- oder Anlagennummer oder ein Zahlungsvermerk). Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die E-WERK berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Zinsen und Kosten und danach Verbindlichkeiten angerechnet.
- 12.4 Aufrechnungen gegen Forderungen von E-WERK sind nicht zulässig, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Energielieferung und wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von E-WERK schriftlich anerkannt.
- 12.5 E-WERK ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von € 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 12.6 Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit einer Zahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug geraten ist oder E-WERK nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich des Kunden eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist, ist die E-WERK berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der E-WERK herangezogen werden.
- 12.7 Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart.

13. Haftung

- 13.1 Für Schäden im Rahmen des Vertrages haftet E-WERK nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Personenschäden besteht die Haftung bereits beim Nachweis leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Minderlieferungen, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfall, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden und dergleichen ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die Haftung von E-WERK ist in jedem Fall auf zwanzig Prozent des Jahresvertragswertes des entsprechenden Energielieferungsvertrages, maximal jedoch auf € 1.000.000,- beschränkt. Der Jahresvertragswert wird aus der Mindestabnahmemenge im Jahr des Schadensfalls zum jeweiligen Vertragspreis (arithmetisch gemittelte monatliche Energiepreise bzw. alternative Preise) berechnet. Für den Fall dass keine Mindestabnahmemenge vereinbart ist, wird der Jahresvertragswert mit dem Verbrauch des letzten Jahres, in Ermangelung dessen mit einer begründeten Schätzung von E-WERK, berechnet. Für den Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der E-WERK gelten Zinsen im Ausmaß von 4 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- 13.3 Diese Haftungsregelung gilt auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von E-WERK. Die Haftung von E-WERK für wie auch immer geartete Schäden des KUNDEN durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energielieferung, ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde teilt der E-WERK den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung der Schadensursache und -höhe mit.
- 13.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt ab welchem der Kunde vom Schaden und von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Schadenseintritt.
- 13.5 Sonstige Haftungsregelungen nach diesen AGB bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

14. Rechtsnachfolge

- 14.1 E-WERK und der Kunde verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Rechtsnachfolger sowie Nutzungsberechtigte (insbesondere Mieter, Pächter, etc.) zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von seinen Pflichten aus dem Vertrag erst frei, wenn der Rechtsnachfolger/Eintretende rechtswirksam in den Vertrag eingetreten ist.
- 14.2 Die Rechtsnachfolge/der Eintritt nach dem Kunden ist E-WERK spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von E-WERK. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers/Eintretenden gilt. E-WERK ist auch berechtigt, den Abschluss eines neuen Vertrages mit dem vom Kunden mitgeteilten Nachfolger/Eintretenden zu den gleichen Vertragsbedingungen zu verlangen. Sollte sich dieser weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Energielieferungsvertrag mit E-WERK abzuschließen, so ist der Kunde verpflichtet, E-WERK schad- und klaglos zu halten; E-WERK ist in diesem Fall überdies berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen. Der Kunde haftet E-WERK für deren Forderungen aus dem Vertrag, die bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer, allfällig zulässigen, ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Kunden entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Nutzer der Anlage.
- 14.3 Einer Rechtsnachfolge nach dem Kunden ist es gleichzuhalten, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an Kapital oder Stimmrechten am Kunden ändern, dieser sämtliche oder den wesentlichen Teil seines Vermögens an Dritte überträgt, sich in eine oder als eine andere Rechtsperson umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet oder wenn ein Dritter seine sämtlichen oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf den Kunden überträgt oder sich in oder als der Kunde umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet.
- 14.4 E-WERK ist zudem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energielieferungsvertrag ohne Zustimmung des Kunden auf im Konzern verbundene Unternehmen im Sinne des UGB zu übertragen.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der AGB und des jeweiligen Energieliefervertrages und alle mit der Abwicklung der Lieferung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten – mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten bzw. Behörden und Gerichten, im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren – zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 15.2 Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, es sei denn, es besteht ohnedies eine gesetzliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des jeweiligen Energieliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für sämtliche Erklärungen und Mitteilungen. Als Schriftform gilt Brief, Telefax oder PDF-Versand per E-Mail (jeweils unterfertigt). Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.
- 16.2 Der Kunde stimmt mit Abschluss eines Energieliefervertrages auf Grundlage dieser AGB ausdrücklich zu, dass E-WERK jederzeit berechtigt ist, diese AGB zu ändern und/oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Eingehens der Rechtsbeziehung mit dem jeweiligen Kunden die AGB geändert und/oder neu erstellt, so wird E-WERK diese Änderung dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart und treten zum von E-WERK bekannt gegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge einschließlich und allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder sonst undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der E-WERK zu den Kunden sowie die Gültigkeit übrigen Bestimmungen der AGB und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge nicht berührt. E-WERK ist diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AGB und und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge.
- 16.4 Der Kunde hat E-WERK Änderungen seiner Daten (insbesondere Name/ Firma, Anlagen-, Rechnungs- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie seiner Rechtsform) unverzüglich mitzuteilen. Solange E-WERK nicht andere Daten des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.
- 16.5 Diese AGB und die unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.
- 16.6 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und mit den unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht Landesgericht für ZRS Graz, Österreich festgelegt.

Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH

8490 Bad Radkersburg

Wir sind für Sie da:

Büro & Kundenservicecenter,
Werkstätte und Lager
Südtirolerplatz 7
8490 Bad Radkersburg

Bürozeiten: Mo – Fr von 09:00 – 12:30 Uhr
Telefon: +43 3476 3500 30
Fax: +43 3476 3500 85
E-Mail: ewerk@badradkersburg.at
Web: www.ewerk-badradkersburg.at

Bei Unterbrechung der Stromversorgung:

24 Stunden / 365 Tage-Notruf
+43 3476 3500 92